

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
im Studiengang Medizin an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung Medizin)
vom 28. November 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW S. 1222), i.V.m. Art. 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 4. April 2019 (Anlage zum Gesetz zur Zustimmung zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019 GV. NRW S. 817), sowie § 5 Absätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz 2019 (HZG), Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Neufassung des Hochschulzulassungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW S. 817), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW S. 1180), hat die Medizinische Fakultät OWL der Universität Bielefeld folgende dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung Medizin) erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen im Studiengang Medizin an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung Medizin) vom 15. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 3 S. 16), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. Mai 2024 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 53 Nr. 6 S. 90), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern

(1) Die Vergabe von Studienplätzen an Bewerber*innen nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 und 4 der Vergabeverordnung NRW erfolgt gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Modellstudiengang Medizin der Universität Bielefeld mit dem Abschluss „Ärztliche Prüfung“ vom 16. Mai 2025 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 54 Nr. 6 S. 185) in der jeweils gültigen Fassung auf Basis einer entsprechenden Anerkennungs- und Einstufungsentscheidung für das entsprechende Fachsemester.

(2) Bewerber*innen, die das Modul „Einstieg in das Medizinstudium“ (5-I-MED-EINS) und den Präparierkurs zum Modul Stütz- und Bewegungsapparat I (5-I-MED-SBA) des Modellstudiengangs Medizin der Universität Bielefeld anerkannt bekommen haben, werden jeweils innerhalb der Ranggruppen nach § 35 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 der Vergabeverordnung NRW im jeweiligen höheren Fachsemester aufgrund dieses Leistungsstandes vorrangig berücksichtigt (vgl. § 35 Abs. 2 Satz 2 Vergabeverordnung NRW). Soweit innerhalb der Ranggruppen eine weitere Auswahl erforderlich ist, entscheidet das Los. Weitere Regelungen zur Rangfolge ergeben sich aus der Vergabeverordnung NRW.“

Artikel II

Inkrafttreten und Rügausschluss

(1) Die Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft. Die Änderungen gelten für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/27. Die vorherige Fassung von § 6 tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Medizinischen Fakultät OWL der Universität Bielefeld vom 13. November 2025.

Bielefeld, den 28. November 2025

Die Rektorin
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Eppe